



## **STAG – Deutsches Sail Training Komitee**

### **Satzung**

#### ***PRÄAMBEL***

Die „Sail Training Association“ organisiert die „Tall Ships Races“, um jungen Menschen aller Nationen ein außergewöhnliches Erlebnis auf See zu bieten. Dabei steht nicht die professionelle Ausbildung im Vordergrund, sondern das Training aller interessierten Jungen und Mädchen unter Segeln als planmäßige Übung zur Verbesserung körperlicher, seelischer und sozialer Funktionen.

Die Idee der Erziehung durch die See basiert u.a. auf Gedanken und Werken des deutschen Pädagogen Kurt Hahn, Begründer der Salem-Schulen in Deutschland und in Gordons-town, Schottland. Er rief 1940 die Outward-Bound-Bewegung ins Leben und stellte den ersten Sail-Training-Schoner in Dienst. Auf seinen Ideen fußen viele Stiftungen und Vereine, die sich in der Folgezeit des Jugend-Segelns angenommen haben, einschließlich der Institutionen, die das Segeln erfolgreich als Therapie für schwer erziehbare Jugendliche und Behinderte betreiben. Neben den für die Teilnehmer unvergesslichen Erlebnissen auf See gewinnen die Veranstaltungen der STA in den beteiligten Häfen und bei den Cruises in Company (Geschwaderfahrten, bei denen die „Trainees“ die Schiffe wechseln) für die internationale Verständigung der Jugendlichen aus aller Welt immer mehr an Bedeutung.

Der Zusammenhalt der Sail-Training-Schiffe und ihrer Crews, angefangen beim kleinen Jugendboot bis hin zu den großen Segelschiffen, wird international durch „The Sail Training Association“ -in Groß-Britannien als Stiftung registriert-

auf ideeller Basis gewährleistet. Schirmherr der „Sail Training Association“ ist seit 1955 H.R.H. The Prince Philip, Herzog von Edinburgh, selbst einstmals Salem-Schüler und Autorität seines Landes in allen Fragen der Erziehung.

Die STA wird gefördert durch staatliche Einrichtungen, Hafenstädte, Kommunen, Stiftungen, Unternehmen, Jugend-Organisationen, Vereine etc.

Auf nationaler Ebene ist die Förderung (und die Durchführung) des Trainings unter Segeln dem „STA-Beauftragten für die Bundesrepublik Deutschland“ anvertraut, der mit weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen eines „Nationalen Komitees“ tätig ist.

Diese ehrenamtliche und gemeinnützige Tätigkeit des nationalen STA-Beauftragten und des „Deutschen STA-Komitees“ bedarf einer juristisch fundierten Grundlage auf nationaler Ebene; deshalb wird eine Eintragung in das Vereinsregister beantragt. Das „Deutsche STA-Komitee“ (STAG) wird sich um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein und um die besondere Förderungswürdigkeit bemühen.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Institution führt den Namen:

**STAG - Deutsches Sail Training Komitee**  
(The Sail Training Association  
- German National Committee)

(2) Sitz des Vereins ist Bremerhaven.  
Der Verein ist dort in das Vereinsregister einzutragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Das STAG ist eine im Sinne des Vereinsrechts eigenständige Organisation, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgt.

(2) Zweck des STAG ist es, jungen Leuten, insbesondere Jugendlichen, unter fachkundiger Leitung auf geeigneten Sail-Training-Schiffen ein außergewöhnliches Erlebnis auf See zu bieten. Dabei soll traditionelle Seemannschaft unter Segeln, als planmäßige Übung zur Verbesserung körperlicher, seelischer und sozialer Funktionen (Charakter-/Sozialtraining) im Vordergrund stehen.

(3) Mit dieser Erziehung durch die See soll jungen Leuten die Möglichkeit gegeben werden, traditionelle Seemannschaft zu lernen, Teil eines Teams zu sein, unter fordernden Verhältnissen auf andere Rücksicht zu nehmen, Verantwortung für sich selbst, für andere und für das Schiff zu übernehmen und Selbstdisziplin zu üben.

Diese sozialen Verhaltensweisen, insbesondere der Gruppengeist, sollen gemeinsam erlebt werden; sie sind unentbehrlich für die Durchführung und das Gelingen gemeinsamer Unternehmungen und für die Erziehung zu verantwortlichen Staatsbürgern.

(4) Darüber hinaus soll durch die Teilnahme an den „Tall Ships Races“, an den Geschwaderfahrten und an den Treffen der Schiffe und Besatzungen in den beteiligten Häfen - die von der STA in erster Linie für junge Menschen veranstaltet werden - auch ein besonderes sportliches Erlebnis geboten, vornehmlich aber die internationale Begegnung und Verständigung der Jugend aus aller Welt gefördert werden.

(5) Daneben fördert das STAG das „Sail Training“ in der Bundesrepublik Deutschland

(a) durch Beratung und Unterstützung junger Leute, die auf Sail-Training-Schiffen die Seefahrt unter Segeln erleben möchten,

(b) durch Anwerbung, Beratung und Unterstützung von Organisationen, Stiftungen, Vereinen, Schiffseignern etc., die mit geeigneten Segelschiffen und Segelyachten unter zuverlässiger Führung das „Sail-Training“ junger Leute unter Segeln betreiben,

(c) durch die Beschaffung geeigneter Schiffe und Ausrüstungen, die gemeinnützigen Einrichtungen - aber auch staatlichen Ausbildungsstätten für die See-

schifffahrt - zur Verfügung gestellt werden können, um jungen Menschen das Sail Training mindestens zum Selbstkostenpreis zu ermöglichen; diese Institutionen dürfen dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

(d) durch Beratung der Verwaltungen und Behörden, der öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen, die für die an den STA-Veranstaltungen beteiligten Häfen und Gewässer zuständig bzw. beteiligt sind und/oder die auf andere Weise das STAG bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen.

Neben der Vorrangigkeit der Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge kann auch älteren, geeigneten Personen die aktive Beteiligung am Sail Training ermöglicht werden.

(6) Ferner pflegt das STAG die Verbundenheit mit der internationalen STA und den angeschlossenen Seglern, Organisationen und Vereinigungen in der Bundesrepublik und in aller Welt.

(7) Die dem STAG zur Verfügung stehenden Mittel werden nur und ausschließlich für die in den Absätzen (1) bis (6) aufgeführten Zwecke eingesetzt und zwar nur insoweit, als dafür keine anderen Institutionen in Anspruch genommen werden können und hierfür keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(8) Das STAG ist selbstlos tätig, im Sinne des § 55 AO bzw. der diese etwa ersetzenden Vorschriften. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die sich zur aktiven Mitarbeit an den Zielen und Zwecken des STAG bereit erklärt.

(2) Ordentliche Mitglieder können ferner juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereinigungen, eingetragene Vereine, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Behörden und Unternehmungen werden, sofern diese aktiv „Sail Training“ betreiben, an der Förderung des „Sail Training“ in der Bundesrepublik maßgeblich beteiligt sind oder ehrenamtliche Funktionen im Rahmen dieser Satzung innehaben.

(3) Gastmitglieder/fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Diese unterstützen das STAG in seinen Aufgaben und Zielen in materieller und/oder ideeller Hinsicht. Sie haben ein beratendes Stimmrecht. Sofern ihnen Funktionen innerhalb des STAG übertragen werden, gewinnen natürliche Personen die ordentliche Mitgliedschaft und das Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie haben volles Stimmrecht und können nicht in den Rat, wohl aber in das Präsidium gewählt werden.

5) Über Anträge auf Gewährung der Mitgliedschaft beschließt der Rat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien in den Absätzen (1) bis (3).

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Rates oder des Präsidiums verliehen. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Sail Training national und international besonders verdient gemacht haben.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung einer Institution.
- (b) Ausschluß mit 2/3-Mehrheit des Ratsbeschlusses, wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, seinen satzungsmäßigen Pflichten nachzukommen oder diese zu erfüllen,
  - das Ansehen des STAG durch sein Verhalten gröblich schädigt,
  - seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz Mahnung mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- (c) eine durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Rates gerichtete Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres.

(7) Ein Mitglied, das aus dem STAG ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge/Spenden werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 4 Beiträge / Spenden**

(1) Beiträge, Aufnahmegelder etc. werden bei der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern festgesetzt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Beiträge etc. werden erstmalig in der Gründungsversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Auf besonderen Antrag kann der Rat Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen oder Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn dies dem Zweck des STAG förderlich ist.

(4) Ordentliche Mitglieder, Gastmitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder aber auch Nichtmitglieder können Geld- und Sachspenden in beliebiger Höhe an das STAG leisten. Das STAG verpflichtet sich, sämtliche Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung (§2) nur für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des §10 (1) EStG anerkannt sind (Anlage 7 zu EStG).

#### **§ 5 Organe**

(1) Die Organe des STAG sind

- (a) das Präsidium,
- (b) der Rat,
- (c) die Mitgliederversammlung.

(2) Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Rat einzelne Personen oder Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. Der Rat kann auf Antrag in besonderen Fällen Aufwendersatz bewilligen.

## **§ 6 Präsidium**

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden einstimmig durch den Rat für die Dauer von mindestens 3 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Präsidium kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden.

(2) Das Präsidium berät den Rat. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und kann hierzu Mitglieder des Rates laden.

## **§ 7 Rat**

(1) Der Rat besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern. Mitglieder des Rates können nur ordentliche Mitglieder und natürliche Personen sein.

(2) Die Wahl der Ratsmitglieder hat durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu erfolgen. Der Rat bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte STAG-Mitglied.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden des Rates, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und den Jugendobmann sowie Beisitzer für besondere Aufgaben, falls dies für notwendig erachtet wird.

(4) Der Rat wird durch den „STA-Beauftragten für die Bundesrepublik Deutschland“ ergänzt (§10). Der Rat wird ferner ergänzt durch die regionalen Beauftragten (erweiterter Rat), sofern diese dem gewählten Rat nicht angehören. Die Mitglieder des erweiterten Rates und des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.

Scheidet ein Mitglied des gewählten Rates vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so führen die verbliebenen Ratsmitglieder seine Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsperiode fort. Eine Neuwahl des gesamten Rates ist erforderlich, wenn nur noch 3 vollstimmberechtigte Ratsmitglieder vorhanden sind. Der Rat ist berechtigt, Beisitzer für besondere Aufgaben zu berufen. Diese Beisitzer sind kommissarisch tätig und haben im Rat beratendes Stimmrecht bis zur Bestätigung als Beisitzer durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Der Rat führt die Geschäfte des STAG und bestimmt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung und des von ihm zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung zu

genehmigenden Haushaltsplans. In dringenden Fällen ist der Rat zu Abweichungen vom Haushaltsplan berechtigt, wenn die Mehrheit des gesamten Rates zustimmt.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende des Rates, der Schatzmeister, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei vertreten das STAG gemeinsam. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer nur vertretungsberechtigt, wenn der Vorsitzende und der Schatzmeister verhindert sind.

(7) Der Rat bestimmt in einer Geschäftsordnung (GO) die weiteren Zuständigkeiten der Mitglieder des Rates. Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern auf Verlangen mitzuteilen.

(8) Zu den Sitzungen des Rates ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Der Rat ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB). Auf Antrag von 1/3 der Ratsmitglieder kann eine außerordentliche Ratssitzung mit Wochenfrist einberufen werden. In Notfällen kann der Rat kurzfristig einberufen werden.

(9) Beschlüsse des Rates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Rates (oder vom stellvertretenden Vorsitzenden) und dem Schatzmeister (oder vom Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

(10) Die Tätigkeit im Rat ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nur in besonderen Fällen erstattet.

(11) Der Rat ist berechtigt, Einstellungen und Entlassungen vorzunehmen.

(12) Der Rat ist berechtigt, Ausschüsse unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Rates zu bilden.

### **§ 8 Mitglieder-Versammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden und zwar möglichst vor Ablauf des 1. Quartals eines Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Rates oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter



Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Rat dieses mit 2/3-Mehrheit beschlossen hat oder wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(3) Die Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des STAG kann nur abgestimmt werden, wenn diese den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge zur Tagesordnung sind dem Rat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzureichen und den ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Woche zuzustellen.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Fall einer Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des STAG bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Rates und vom Schriftführer (oder deren Stellvertreter) zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Wahl des Rates, vorbehaltlich der Sonderrechte gem. §10,
- (b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (c) Entlastung des Rates für das abgelaufene Geschäftsjahr, Feststellung des Haushaltsplans, Festsetzung der Mindestbeiträge,
- (d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(8) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Stehen mehrere ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, unter einer Leitung, so hat diese Gruppe pro Mitglied eine Stimme, insgesamt aber nicht mehr als 3 Stimmen.

### **§ 9 Haushaltsführung, Verwendung der Mittel**

(1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Rat einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des STAG, ausgenommen einen jeweils vom Rat zu beschließenden Aufwendungsersatz bei Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

(2) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des STAG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des STAG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§2) verwendet werden. Im laufenden Geschäftsjahr nicht verausgabte Beträge werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

(3) Die Entlastung für Kassen- und Rechnungsprüfung erteilt die Mitgliederversammlung. Zuvor ist die Kassen- und Rechnungsprüfung durch gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen.

### **§ 10 Sonderrechte**

(1) Der „STA-Beauftragte für die Bundesrepublik Deutschland“ ist stimmberechtigtes Mitglied des Rates und ist zu den Sitzungen des Rates einzuladen, sofern er nicht selbst zum Vorsitzenden gewählt worden ist. Er ist berechtigt, auf Mitgliedschaft und Stimmrecht im Rat zu verzichten, sofern er Mitglied des Präsidiums ist.

(2) Tritt der „STA-Beauftragte für die Bundesrepublik Deutschland“ von seinem Amt zurück, so ist er berechtigt, der „Sail Training Association“ (Sitz in Großbritannien) einen Nachfolger vorzuschlagen. Verzichtet er auf dieses Recht, so werden Präsidium und Rat des STAG in gemeinsamer Wahl einen Nachfolger benennen, den der ausscheidende „STA-Beauftragte für die Bundesrepublik Deutschland“ der "Sail Training Association" mit Sitz in Großbritannien zur Ernennung vorschlagen wird.

(3) Der deutsche nationale STA-Beauftragte ernannt für die Bundesrepublik Deutschland „Regionale STA-Beauftragte“, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des STAG sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(2) Der Rat hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 12 Auflösung des STAG**

Im Falle der Auflösung des STAG oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks nach den bisher geltenden Rechtsgrundsätzen, fallen die Sachwerte des verbleibenden Vermögens an die "Stiftung Ausbildungsschiffe". Sollte diese Stiftung nicht mehr bestehen, werden die Sachwerte einer anderen gemeinnützigen Institution übertragen, die den Zwecken des STAG nahesteht. Das überschüssige Barvermögen fällt an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger". Die begünstigten Institutionen haben das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Bremerhaven.

Für seine Verbindlichkeiten haftet das STAG lediglich mit seinem Vereinsvermögen.

Bremerhaven. den 15. April 1984

#### **gez. Gründungsmitglieder:**

Manfred Hövener  
Paul Hertrampf (für Flensburg)  
Siegfried Schadagies

Heinrich Kramer  
Gerhard Schlechtriem

Hans-Werner Burmeister  
(für Hamburg)

Karl-Heinz Kleeberg  
Allrich Linneweber  
Hellmut Bellmer  
Dr. Walter Delius  
Heinrich Woermann  
Prof. Dr.-Ing.  
Karl Terheyden  
Gottfried Clausen  
Jochen Morgenroth (für Kiel)  
Alfred Harms  
Hartmut Schäfer  
Hans-Jürgen Krams (für Bremerhaven)

Frank Hartmann

#### ***Nachträglicher Zusatz:***

Das STAG - Deutsches Sail Training Komitee ist am 7. Mai 1984 unter VR 785 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Bremerhaven eingetragen worden.

Am 25. Mai 1984 wurde dem STAG die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit von der Finanzbehörde zuerkannt.

## ***IDEE***

Die STA organisiert die CUTTY SARK TALL SHIP'S RACES, um vornehmlich jungen Menschen aus aller Welt ein außergewöhnliches Erlebnis unter Segeln zu bieten.

Die Treffen in den Gasthäfen und die CRUISES IN COMPANY (Geschwaderfahrten, bei denen die Trainees die Schiffe wechseln können) sind für die internationale Verständigung der jungen Menschen von großer Bedeutung.

- DIE SEE IST UNSERE BRÜCKE - SIE VERBINDET LÄNDER UND VÖLKER.- Das gemeinsame Erlebnis der See und die Begegnung in den Häfen sollen international das Verständnis der Jugend für die der anderen Nationen wecken und bilden. Das Erlebnis, als Teil eines Teams zum Gelingen der gemeinsamen Unternehmung freiwillig beigetragen zu haben, aus Einsicht in die Notwendigkeiten, die von Wind und Wetter und durch das Schiff vorgegeben sind, vermittelt gerade auch jungen Menschen das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und das Bewußtsein, als Teil einer Lebensgemeinschaft etwas geleistet zu haben.

## ***SAIL TRAINING ASSOCIATION GERMANY (S.T.A.G.)***

Deutsche Sail-Training-Schiffe wie das Schulschiff **GORCH Fock** nehmen seit vielen Jahren an den **TALL SHIP'S RACES** der STA teil. Inzwischen zählt die deutsche STA-Flotte fast 70 Schiffe. Die Förderung und Betreuung der Sail-Training-Idee ist auf nationaler Ebene dem STA-Beauftragten für die Bundesrepublik Deutschland anvertraut, der mit weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen eines nationalen Komitees tätig ist. Das ständig wachsende Interesse junger Menschen an STA-Veranstaltungen sowie die steigende Zahl der beteiligten deutschen Schiffe machten es notwendig, die deutsche Organisation auf eine solide Grundlage zu stellen. So wurde am 15. April 1984 die deutsche Sektion der STA, die S.T.A.G., als gemeinnützige Körperschaft in Bremerhaven gegründet. Sie wird außer von vielen privaten Personen u. a. gefördert und getragen von zahlreichen Hafenstädten, Unternehmen, Vereinen und Institutionen, die der Seefahrt verbunden sind.

## ***SAIL TRAINING ASSOCIATION (STA)***

Segelschiffrennen sind so alt wie die Seefahrt unter Segel. Unvergessen bleiben vor allem die Rennen der Tee-Klipper, die im vergangenen Jahrhundert auf der Route Hinterindien - Großbritannien ausgetragen wurden. Noch zu Beginn dieses Jahrhunderts wurden die Transozeanrennen in der australischen Weizenfahrt fortgeführt. Zu diesen vornehmlich in Deutschland gebauten Seglern gehörten auch die heutige **KRUSENSTERN** (ex **PADUA** aus Bremerhaven) und die **SEDOV** ex

**MAGDALENE VINNEN, ex KOMMODORE JOHNSON**), die vor 50 Jahren als Schulschiff des Norddeutschen Lloyd zu Bremen in Dienst gestellt wurde. Während auf diesen Schiffen noch heute Ausbildung unter Segeln betrieben wird, liegt die **CUTTY SARK**, der einzige noch erhaltene Tee-Klipper aus dem 19. Jahrhundert, als Museumsschiff in Greenwich/England. Den alten Windjammerrennen nachempfunden sind die **CUTTY SARK TALL SHIPS' RACES**.

Der Londoner Anwalt und Großseglerenthusiast Bernhard Morgan verwirklichte in den 50er Jahren die Idee, Segelschiffrennen mit internationaler Beteiligung wieder aufleben zu lassen. Es gelang ihm, den Herzog von Edinburgh, Prince Philip, als Schirmherrn und Förderer zu gewinnen. So wurde im Jahre 1955 die **Sail TRAINING ASSOCIATION (STA)** gegründet, die 1956 das erste **TALL SHIPS' RACE** der neuen Epoche von Torbay/England nach Lissabon startete. In den folgenden drei Jahrzehnten wuchs die STA-Flotte weltweit auf nahezu 500 Segelschiffe. Viele von ihnen erkennt man an der internationalen TS (Tall Ship)- Nummer im Segel. Auf den Ozeanen gibt es heute kaum noch einen Großsegler, dessen Betreiber sich nicht der Familie der Sail-Training-Schiffe verbunden fühlt.

#### **STA-VERANSTALTUNGEN**

Neben Rahseglern, Schonern und anderen traditionellen Seglern aus aller Welt gehören auch Hochseeyachten zur internationalen Familie der Sail-Training-Schiffe. Eine STA-Veranstaltung ist aber nichts für Mannschaften, die Silber abräumen wollen. Natürlich gibt es auch Preise für die Sieger; aber das Schiff einer Veranstaltungsserie, das die **CUTTY SARK TROPHY** erhält, wird von allen Schiffsführern in geheimer Wahl nominiert. Ausgezeichnet wird diejenige Besatzung, die am meisten zur internationalen Verständigung beigetragen und gleichzeitig gute Seemannschaft gezeigt hat. Aus 32 Ländern kommt die STA-Flotte zu den Veranstaltungen in Ostsee, Nordsee, Mittelmeer und Atlantik. Sogar in Übersee sind die Segler des öfteren zu Gast wie 1988/89 in Australien.

